

(2) Die VEAB haben zum gleichen Zeitpunkt den eigenen Bedarf (z. B. für die Einmietung von Kartoffeln und für Viehtransporte) zu ermitteln.

§ 3

Der von den VEAB festgestellte Bedarf ist von den WEAB, übersichtlich zusammengestellt, dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik mitzuteilen.

§ 4

(1) Den Verkäufern von Stroh ist eine Bescheinigung auszuhändigen.

(2) Die VEAB haben Dekadenabrechnungen über den Verkauf zu erstellen. Die Warenbewegung von Stroh ist im Formblatt NAE nachzuweisen. Die Abrechnung und Verbuchung werden gesondert geregelt.

§ 5

Dem Verkauf von Stroh sind die in der Preisverordnung Nr. 46 vom 13. Juli 1950 — Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel (GBl. S. 664) festgesetzten Höchstpreise für Getreidestroh zugrunde zu legen, wobei die festgesetzten Höchstpreise für Stroh nicht überschritten werden dürfen.

§ 6

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Anweisungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zum Abgabengesetz. Vom 14. April 1951

Auf Grund des § 22 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik (Abgabengesetz) (GBl. S. 130) wird zur Abführung der Körperschaftsteuer, Nettogewinne und Umlaufmittelüberschüsse der Rechtsträger der volkseigenen Wirtschaft und der ihnen gleichgestellten Organisationen folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeines

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die nachfolgenden Zweige der volkseigenen Wirtschaft,

deren Finanzpläne in den Staatshaushalt aufgenommen sind:

- a) im Haushalt der Republik enthaltene Rechtsträger,
- b) in den Haushalten der Länder enthaltene Rechtsträger,
- c) in den Haushalten der Kreise und Gemeinden enthaltene Rechtsträger.

§ 2

Bemessung und Entrichtung der monatlichen Zahlungen auf die Körperschaftsteuer, Nettogewinnabführung und Umlaufmittelüberschüsse

(1) Abgabenschuldner im Sinne dieser Durchführungsbestimmung haben bis zum 20. eines jeden Monats Zahlungen auf die Körperschaftsteuer und die Nettogewinnabführung zu entrichten. Die erste Zahlung ist bis zum 20. Februar 1951 oder — falls bis zu diesem Termin nicht geleistet — sofort, die letzte Zahlung bis zum 20. Januar 1952 zu entrichten.

(2) Die Zahlungstermine für die Abführung der Umlaufmittelüberschüsse ergeben sich aus den Kassenplänen oder aus den den Abgabenschuldnern bekanntgegebenen Festsetzungen der Abgabenverwaltung.

(3) Die monatlichen Zahlungen auf die im Abs. 1 aufgeführten Abgaben bemessen sich nach den in den Jahresfinanzplänen für das Kalenderjahr 1951 geplanten Beträgen. Sie sind in Höhe der in den Kassenplänen eingesetzten Beträge an die für die Besteuerung des Abgabenschuldners nach dem Abgabengesetz zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung abzuführen.

(4) Der Kassenplan (Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 30. September 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Finanzplanung 1951 — GBl. S. 1092) ist vom Abgabenschuldner an die für seine Besteuerung zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung bis zum 10. Februar 1951 einzureichen. Der Kassenplan ist für die Abführung der Abgaben maßgeblich.

§ 3

Anrechnung der monatlichen Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung

(1) Die Abgabenschuldner im Sinne dieser Durchführungsbestimmung haben nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres aus ihren Abschlußunterlagen die Bilanzen und Ergebnisrechnungen, die mit den dem Fachministerium eingereichten Bilanzen und Ergebnisrechnungen übereinstimmen müssen, jeweils für den gesamten vorangegangenen Abschnitt des Jahres bis zum 15. Mai, 15. August und 15. November 1951 und 20. Februar 1952 der für ihre Besteuerung zuständigen Dienststelle der Abgabenverwaltung einzureichen. Die Bilanzen und Ergebnisrechnungen gelten als Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die Abgabenschuldner haben die auf Grund des Bilanzergebnisses zu entrichtenden Körperschaftsteuer- und Nettogewinnabführungsbeträge zu ermitteln und mit den geleisteten Zahlungen zu vergleichen. Etwaige Nachzahlungen sind spätestens bis zum 10. Juni 10. September, 10. Dezember 1951 und 10. Mai 1952 zu entrichten.